

**Rabattreglement für
familienergänzende Betreuung (RaR)
der politischen Gemeinde Bachenbülach**

Festgesetzt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 104 vom 24. Mai 2011
Geändert mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 111 vom 29. Juli 2014



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	
	Artikel 1	Zweck 3
	Artikel 2	Grundsätze 3
	Artikel 3	Geltungsbereich 3
II.	Berechnung des Rabatts	
	Artikel 4	Grundsatz 3
	Artikel 5	Betreuungstarife 4
	Artikel 6	Steuerbares Vermögen 4
	Artikel 7	Massgebendes Einkommen 4
	Artikel 8	Rabatttabelle 4
	Artikel 9	Gesuchstellung 4
	Artikel 10	Widerruf der Rabattzusage 5
	Artikel 11	Unterlagen 5
	Artikel 12	Neuberechnung des Rabatts 5
	Artikel 13	Rückzahlung und Nachforderung 5
	Artikel 14	Härtefälle 6
III.	Vollzug	
	Artikel 15	Rabattreglement 6
	Artikel 16	Einstellung der Beträge im Voranschlag 6
	Artikel 17	Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben 6
IV.	Schlussbestimmungen	
	Artikel 18	Inkrafttreten 6

Rabattreglement für familienergänzende Betreuung (RaR) der politischen Gemeinde Bachenbülach

Präambel

Dieses Reglement gilt für Eltern, die mit ihren Kindern in Bachenbülach wohnen. Wird die elterliche Sorge nicht von den Eltern wahrgenommen, gilt dieses Reglement auch für die Inhaber der elterlichen Sorge von Kindern. Im Reglement wird jedoch ausschliesslich der Begriff "Eltern" verwendet.

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Die Gemeindeversammlung erliess für die Unterstützung der erwerbstätigen Eltern für die familienergänzende Betreuung eine Verordnung (RaVO). Das vorliegende Rabattreglement (RaR) enthält die Ausführungsbestimmungen dazu. Es legt insbesondere fest, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, um von einem Rabatt auf die von der Gemeinde definierten Vollkostentarife anerkannter Betreuungseinrichtungen profitieren zu können und nach welchem Massstab Unterstützung gewährt wird.

Artikel 2 Grundsätze

Die Grundsätze der Gemeinde Bachenbülach für die familienergänzende Betreuung sind in der Rabattverordnung RaVO aufgeführt.

Artikel 3 Geltungsbereich

Erwerbstätige Eltern

¹Rabattberechtigt sind alle erwerbstätigen Eltern während der Zeit der Berufsausübung im Rahmen der Bestimmungen der RaVO.

²Bei aufgeteilten Betreuungsverhältnissen oder teilzeitlichen Arbeitsverhältnissen beider Elternteile gilt die Rabattberechtigung nur, wenn die Berufsausübung nachweislich nicht in der betreuungsbefreiten Zeit der antragstellenden Person oder in der arbeitsfreien Zeit des anderen Elternteils wahrgenommen werden kann.

Nicht erwerbstätige Eltern

Nicht erwerbstätige Eltern, die vorübergehend nicht in der Lage sind, ihre Kinder selber zu betreuen, können mit schriftlicher Begründung bei der Einwohnerkontrolle Antrag auf Ausdehnung des Geltungsbereichs stellen.

II Berechnung des Rabatts

Artikel 4 Grundsatz

Es gelten die Bestimmungen der RaVO.

Artikel 5 Betreuungstarife

Es gelten die Bestimmungen der RaVO.

Artikel 6 Steuerbares Vermögen

Liegt das steuerbare Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern gesamthaft über Fr. 300'000.00, besteht kein Anspruch auf eine Rabattgewährung durch die Gemeinde.

Artikel 7 Massgebendes Einkommen

¹Das massgebende Einkommen gemäss RaVO Artikel 7 ergibt sich aus Ziffer 199 abzüglich Ziffer 186 der Steuererklärung. Darin enthalten sind die Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen, Mietzinserträgen (ohne Eigenmietwert) usw.

²Falls weitere einkommensrelevante Zuwendungen oder Beiträge (zum Beispiel Kleinkinderbetreuungsbeiträge) bezogen werden, zählen diese ebenfalls zum massgebenden Einkommen.

³Sozialhilfegelder zählen nicht zum massgebenden Einkommen.

Artikel 8 Rabatttabelle

Den Eltern werden gemäss nachstehender Tabellen Rabatte auf die von der Gemeinde anerkannten Vollkostentarife gewährt. Die Höhe des Rabatts richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Anzahl der Kinder gemäss nachfolgender Aufstellung.

Massgebendes Einkommen gemäss Ziffer 7	Anzahl Kinder *)			
	1	2	3	4+
bis 55'000	50%	55%	60%	65%
> 55'000	40%	45%	50%	55%
> 65'000	30%	35%	40%	45%
> 75'000	20%	25%	30%	35%
> 85'000	10%	15%	20%	25%
> 95'000	5%	10%	15%	20%
> 105'000	0%	5%	10%	15%
> 115'000	0%	0%	0%	0%

*) Anzahl der im Haushalt der Eltern lebenden Kinder und sich in Ausbildung befindlichen Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Artikel 9 Gesuchstellung

Anträge auf Rabattgewährung sind vor Betreuungsbeginn einzureichen. Rückwirkend werden keine Rabattzahlungen geleistet.

Artikel 10 Widerruf der Rabattzusage

Kommen die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen den Institutionen gegenüber nicht nach, behält sich die Gemeinde das Recht vor, ihre Rabattzusage zu widerrufen und den Eltern den Rabattanteil ab Zahlungsausstand in Rechnung zu stellen.

Artikel 11 Unterlagen

Die Festlegung des Rabatts stützt sich auf folgende Unterlagen, die der Einwohnerkontrolle zusammen mit dem Rabattgesuch einzureichen sind:

- a) geschätztes massgebendes Einkommen gemäss Artikel 7 für das laufende Jahr (Selbstdeklaration),
- b) letzte Steuererklärung und Steuereinschätzung.

Bei Bedarf kann die Gemeinde weitere Unterlagen zur Prüfung einfordern.

Artikel 12 Neuberechnung des Rabatts

Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung des Rabatts durch die Einwohnerkontrolle erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Artikel 10.

Eine Neuberechnung des Rabatts erfolgt auf Antrag der Eltern jederzeit innert Monatsfrist

- a) bei einer Änderung der Familienverhältnisse,
- b) wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als Fr. 10'000.00 pro Jahr verändert.

Artikel 13 Rückzahlung und Nachforderung

Die Steuererklärung muss im Folgejahr der Betreuung der Einwohnerkontrolle eingereicht werden, auch wenn zu diesem Zeitpunkt kein Betreuungsverhältnis mehr besteht. Werden die Unterlagen bis 30. April des Folgejahres nicht eingereicht, stellt die Gemeinde den Eltern die geleisteten Rabattbeiträge in Rechnung.

In der Regel stützen sich die Berechnungen auf die Angaben in der Steuererklärung. Bei Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr wird das Einkommen auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet.

Liegt das durch Selbstdeklaration der Eltern geschätzte Jahreseinkommen über dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung, müssen sich die Eltern mit einem schriftlichen Rückerstattungsgesuch an die Einwohnerkontrolle wenden. Ansonsten erfolgen keine Rückzahlungen.

Liegt das geschätzte Jahreseinkommen unter dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung, fordert die Gemeinde die geschuldeten Beiträge nach.

Artikel 14 Härtefälle

Als Härtefall gilt, wenn das verfügbare Einkommen (massgebendes Einkommen gemäss Artikel 7 minus Elternbeiträge gemäss Artikel 8) unter den ortsüblichen Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien für den betreffenden Haushalts sinkt.

In diesen Härtefällen kann der verbleibende Elternbeitrag gemäss Artikel 8 auf Antrag der Eltern so weit reduziert werden, dass der Grundbedarf nicht unterschritten wird.

Härtefälle, werden von der Fürsorgeabteilung behandelt.

III Vollzug

Artikel 15 Rabattreglement

Der Vollzug des Rabattreglements untersteht dem Gemeinderat und erfolgt administrativ durch die Einwohnerkontrolle. Der Datenschutz wird gewährleistet.

Artikel 16 Einstellung der Beträge im Voranschlag

Es gelten die Bestimmungen der RaVO.

Artikel 17 Fehlende, unvollständige und falsche Angaben

Es gelten die Bestimmungen der RaVO.

IV Schlussbestimmungen

Artikel 18 Inkrafttreten

Der Gemeinderat genehmigte dieses Reglement mit Beschluss Nr. 104 vom 24. Mai 2011 vorbehältlich der rechtskräftigen Genehmigung der Rabattverordnung für familienergänzende Betreuung (RaVO) durch die Gemeindeversammlung. Die Gemeindeversammlung genehmigte die RaVO mit Beschluss Nr. 89 vom 23. Juni 2011. Der Bezirksrat Bülach erteilte am 3. August 2011 die Rechtskraftbescheinigung. Gestützt darauf setzte der Gemeinderat dieses Reglement mit Beschluss vom 30. August 2011 auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Bachenbülach, 30. August 2011

Gemeinderat Bachenbülach

Der Präsident

Der Schreiber

F. Bieger

H. Lüssi